

Arbeitshilfe zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (Stand: 20.05.2016)



Landesjugendamt

	Hilfebeginn innerhalb eines Monats nach Einreise	Hilfegewährung	Benachrichtigung Familiengericht bei Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII	Hilfeplanung bei Zuständigkeit für Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII	Dauer der Erstattungsverpflichtung	Erstattungsumfang	Ausschlussfrist	Verjährung
Gesetzliche Grundlagen für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII	§ 89d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII	§ 89d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII	89d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII	§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII	§ 89d Abs. 4 SGB VIII	§ 89f Abs. 1 SGB VIII	§ 111 Satz 1 SGB X und Übergangsvorschrift § 42d Abs. 5 SGB VIII	§ 113 SGB X
Verfahrensschritte	Feststellung des Tages der Einreise des Minderjährigen nach Deutschland	Vorläufige Inobhutnahme (§ 42a) bzw. Inobhutnahmeentscheidung (§ 42)	Antrag beim Familiengericht zur Bestellung eines Vormunds innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Hilfe	Einstieg in den Hilfeplanungsprozess Prüfung und Entscheidungsfindung betr. die notwendigen Bedarfe des hilfebedürftigen jungen Menschen	etwaige Unterbrechungen im Hilfeverlauf prüfen	Nachweis der gesetzeskonformen – bedarfsgerechten Hilfegewährung Prüfung, ob die Erhebung von Kostenbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 91 – 95 SGB VIII in Betracht kommt	Eingang des Kostenerstattungsantrages bis zum 31.07.2016 in den Fällen des Hilfebeginns vor dem 01.11.2015 Eingang des Kostenerstattungsantrages innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Hilfe in den Fällen des Hilfebeginns nach dem 01.11.2015	Eingang der Abrechnungsunterlagen bis zum Ablauf von vier Jahren beim erstattungspflichtigen Träger
Erläuterungen	siehe 1.1. bis 1.5.	siehe 2.1 bis 2.25.	siehe 3.1. bis 3.4.	siehe 4.1. bis 4.5.	siehe 5.1 bis 5.2.	siehe 6.1 bis 6.7.	siehe 7.1 bis 7.6.	siehe 8.1 bis 8.5.

Vorbemerkung:

Fälle der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII haben ihre Ausgangslage darin, dass Jugendhilfemaßnahmen innerhalb des ersten Monats nach Einreise von Kindern und Jugendlichen in die Bundesrepublik Deutschland gewährt wurden. Entscheidend ist die Gewährung von Jugendhilfe innerhalb des ersten Monats nach Einreise. Die Erstattungspflicht ist auf den gesamten Zeitraum bezogen, in dem rechtmäßig Hilfe gewährt wurde.

Die Arbeitshilfe hat einen praxisorientierten Ansatz. Neben der Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII werden einzelne aus der Praxis bekannte, besonders problembelastete Themenbereiche im Zusammenhang mit der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII deutlich gemacht. Die in dieser Arbeitshilfe erfolgten Handlungsorientierungen basieren auf dem heutigen Kenntnis- und Wissenstand des für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII zuständigen Landesjugendamtes beim KSV M-V.

Erläuterungen:

- 1.1. Die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII setzt voraus, dass innerhalb eines Monats nach Einreise Jugendhilfe gewährt wird. Durch die Formulierung „wird Jugendhilfe gewährt“ sind in die Erstattungspflicht grundsätzlich alle Aufwendungen des örtlichen Trägers sowohl für Leistungen als auch für andere Aufgaben einbezogen.
- 1.2. Der Tag der Einreise unterliegt einer gesetzlichen Fiktion und ist nach der in § 89d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII festgelegten Rangfolge zu ermitteln:
 - a) der Tag des amtlich festgestellten Grenzübertritts (dieser kann z. B. ermittelt und nachgewiesen werden durch das Protokoll der Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz),
oder
 - b) der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde (es gilt der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals amtlich festgestellt wurde. Dieser kann z. B. ermittelt und nachgewiesen werden durch die Auskunft des Ausländerzentralregisters (AZR), der Ausländerbehörde, der Polizei, des Sozialamtes oder des Einwohnermeldeamtes. Entscheidend ist allein das Datum des erstmaligen Kontaktes mit einer amtlichen Stelle. Der Tag der tatsächlichen Einreise ist in diesem Zusammenhang rechtsunerheblich. Die erste deutsche Behörde, die mit einem Flüchtling in Kontakt kommt, muss die Personalien nach seinen Angaben aufnehmen. Wenn der Flüchtling nach seiner Einreise erstmals mit einer deutschen Behörde in Kontakt tritt, gilt der Tag der Vorsprache als Einreisetag,
andererseits
 - c) der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt (gilt die Vorsprache beim Jugendamt als Einreisetag, muss bei Beantragung der Kostenerstattung dargelegt werden, dass keine amtliche Feststellung der Einreise nach a) oder b) erfolgte. Das Fehlen der amtlichen Feststellung ist durch das Jugendamt in einem Aktenvermerk festzuhalten). Entscheidend ist allein das Datum des erstmaligen Kontaktes mit einer amtlichen Stelle. Ein von dem jungen Menschen erklärter abweichender Tag der tatsächlichen Einreise ist rechtsunerheblich.
- 1.3. Die Monatsfrist ist nach § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB zu berechnen. Sie beginnt am Tag nach der Einreise (bzw. am Tag, nach dem Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde bzw. am Tag nach der ersten Vorsprache beim Jugendamt) und endet

mit dem Ablauf des Tages des auf die Einreise (Aufenthaltsfeststellung bzw. Vorsprache beim Jugendamt) folgenden Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Einreise (Aufenthaltsfeststellung bzw. Vorsprache beim Jugendamt) festgestellt wurde.

- 1.4. **! Beachte:** Bund und Länder haben vereinbart, dass in den Fällen, in denen unbegleitete minderjährige Ausländer **in der Zeit vom 01.06.2015 und bis zum 31.10.2015** eingereist und gesetzeswidrig nicht an den Einreiseorten in Obhut genommen wurden, die Frist des § 89d Abs. 1 SGB VIII nicht greift. Es besteht daher die Möglichkeit, für diesen Personenkreis – trotz eines ggf. bestehenden Fristablaufes (Monatsfrist gem. § 89d Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII) – noch einen Antrag auf Bestimmung nach § 89d Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zu stellen. **Der Antrag auf Bestimmung eines erstattungspflichtigen Landes ist so rechtzeitig beim Bundesverwaltungsamt (Sondervordruck B1 verwenden!) zu stellen, dass die Geltendmachung bei dem vom BVA bestimmten Kostenträger bis zum Ablauf des 31.07.2016 möglich ist.**
- 1.5. **! Beachte:** Für die Fälle, in denen unbegleitete Minderjährige nach dem **01.11.2015 eingereist und in Obhut genommen wurden, gilt diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nicht.** Da die Regelung zur Monatsfrist im § 89d SGB VIII durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher unverändert geblieben und aus hiesiger Sicht eine rechtlich belastbare Lösung nur im Rahmen klarstellender Änderungen im Bundesrecht möglich ist, ist weiterhin auf den Tag der Einreise (bzw. Aufenthaltsfeststellung bzw. Vorsprache beim Jugendamt) abzustellen. Dieses kann ein Kostenrisiko bedeuten.

Sollte § 89d SGB VIII wegen des Überschreitens der Monatsfrist nicht anwendbar sein, können möglicherweise §§ 89, 89b SGB VIII zur Anwendung kommen. Sollten auch die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vorliegen, kann das Kostenrisiko unter Umständen durch die Erstattungsregelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) reduziert werden. Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Asylberechtigten, sofern nicht nach anderen Vorschriften ein Anspruch besteht. Sofern die Aufwendungen nicht nach § 89d SGB VIII (weil z.B. die Ein-Monats-Frist überschritten ist – Ausnahmeregelung für den Zeitraum vom 01.06.2015 bis 31.10.2015 beachten - siehe oben) oder §§ 89, 89b SGB VIII zu erstatten sind, kommt eine Erstattung der Kosten nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz in Betracht.

- 2.1. Gewährung von Jugendhilfe innerhalb des ersten Monats nach Einreise erfolgt bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Regelfall in der Fallkonstellation der vorläufigen Inobhutnahme. Das Bekanntwerden des Aufenthaltes eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zwingt das Jugendamt, in dessen Bereich sich der Minderjährige tatsächlich aufhält, aus Kindeswohlgründen als erste Initiative zu einer vorläufigen Inobhutnahme. Auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung kommt es nicht an; dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der minderjährige Flüchtling unbegleitet ist.
- 2.2. Die Vorgehensweise beim Antreffen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 neu geregelt worden.
- 2.3. Nach der neu eingefügten Vorschrift des § 42a SGB VIII sind seit dem 01.11.2015 alle unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer durch das Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen. Unbegleitete minderjährige Ausländer sind selbst dann vorläufig in Obhut zu nehmen, wenn zu diesem Zeitpunkt der Ausschluss der Durchführung des Verteilverfahrens für den zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger bereits augenscheinlich auf der Hand liegt. Die Feststellung des Ausschlusses der Durchführung des Verteilverfahrens kann formal nicht schon zu einem Zeitpunkt getroffen werden, der vor der vorläufigen Inobhutnahme liegt. Frühestens ab dem Tag der

Anzeige über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Abs. 3 SGB VIII kann die vorläufige Inobhutnahme in eine reguläre Inobhutnahme auf der Rechtsgrundlage nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII umgewandelt werden.

- 2.4. Um unbegleitete minderjährige Ausländer handelt es sich nach Artikel 2 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) wenn sie ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates dort ohne Begleitung zurückgelassen werden.

Das bedeutet:

- ☞ Die Einreise eines ausländischen Minderjährigen erfolgt unbegleitet, wenn er sich nicht in Obhut einer sorge- oder erziehungsberechtigten Person befindet. Eine Begleitung durch Familienmitglieder (z.B. Oma, Opa, Onkel, Tante, volljährige Geschwister, volljährige Cousins oder Cousinen) allein reicht nicht aus, um den Tatbestand einer begleiteten Einreise festzustellen. Maßgeblich ist, wer nach deutschem Recht Personensorge- oder Erziehungsberechtigter ist.

Personensorgeberechtigter nach deutschem Recht ist, wem die Personensorge gemäß § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB für das minderjährige Kind zusteht. Dies sind in der Regel beide Eltern. Das Personensorgerecht ist nicht übertragbar. Erziehungsberechtigter ist eine volljährige Person, die mit dem/den Personensorgeberechtigten (Eltern) eine Vereinbarung getroffen hat, in der ihr einzelne Aufgaben der Personensorge zur Ausübung übertragen worden sind. Ein Minderjähriger ist demnach nicht „unbegleitet“, wenn die tatsächliche Fürsorge für ihn durch eine andere erwachsene Person als den Eltern übernommen wird und diese Fürsorge nachweislich aus dem eigenen Recht und Interesse der Eltern veranlasst wurde.

Für die Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten, durch die eine Person zum Erziehungsberechtigten wird, ist keine besondere Form – also auch keine Schriftform – vorgeschrieben. Die Erziehungsberechtigung kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten übertragen werden. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Anforderungen an den Nachweis über das Bestehen einer Erziehungsberechtigung. Es wird insoweit eine eingehende Befragung sowohl des Minderjährigen als auch derjenigen Person empfohlen, die für sich in Anspruch nimmt, erziehungsberechtigt zu sein. Ziel der Befragung sollte die Klärung der Umstände sein, aus denen sich gegebenenfalls eine Übertragung der Erziehungsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten schließen lässt. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zur Beurteilung einer Erziehungsberechtigung, wie sie auch ansonsten von den Jugendämtern vorzunehmen ist.

Im Zweifel ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten handelt.

- ☞ Bei minderjährigen Ausländern, die nachweislich in der Obhut eines personensorge- oder erziehungsberechtigten Erwachsenen eingereist sind, liegt eine Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme erst dann vor, wenn sie von der sorge- oder erziehungsberechtigten Person in Deutschland zurückgelassen oder nicht nur kurzfristig getrennt werden, z.B. wegen Weiterreise (nur) der Begleitperson, Rückführung der Begleitperson in den Herkunftsstaat oder einen sonstigen Rückkehrstaat oder längerer stationärer Aufenthalt der Begleitperson.

- 2.5. Minderjährige, die sich (nachweislich) in der Obhut eines Erziehungsberechtigten befinden, sind wie Minderjährige zu behandeln, die mit ihren Eltern einreisen, sie werden bei laufendem Asylverfahren mit dem Verwandten untergebracht bzw. in dessen Wohnung zugewiesen, wenn dessen Asylverfahren bereits positiv abgeschlossen ist (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.06.2015 – J 1.240/J 1.220 Ho, JAmt 2015, 390ff.). ! Beachte: Diese Kinder benötigen gleichwohl einen nach deutschem Recht bestellten Vormund als rechtlichen Vertreter (insbesondere das Asylverfahren kann nicht ohne Vormund durchgeführt werden). Eine Aufgabe, die bei entsprechender Eignung auch von den betreuenden Verwandten selbst übernommen werden kann.
- 2.6. Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII kommt wie auch die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nur bei einem Kind oder Jugendlichen in Betracht, nicht aber bei einem volljährigen Menschen. Bevor ein Jugendamt einen jungen Menschen vorläufig in Obhut nimmt, hat es daher dem Wortlaut des § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zufolge zu prüfen, ob er noch minderjährig ist. § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sieht allerdings vor, dass das Jugendamt „im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme“ das Alter der Person festzustellen bzw. einzuschätzen hat. Das Jugendamt wird eine vorläufige Inobhutnahme also auch schon anordnen können, bevor es die Minderjährigkeit des jungen Menschen (abschließend) festgestellt hat. Das bedeutet, wenn eine Minderjährigkeit in Betracht kommt und erst Recht, wenn sie von der betroffenen Person auch behauptet wird und nicht ganz offensichtlich ausgeschlossen ist, ist der junge Mensch im Interesse eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes auch dann vorläufig in Obhut zu nehmen, wenn das Jugendamt noch keine Klarheit über das Alter hat. Dies gilt allerdings nur, wenn das Alter nicht unmittelbar vor der Anordnung der vorläufigen Inobhutnahme mit einiger Sicherheit festgestellt werden kann (Prof. Kirchhoff, jurisPR-SozR 2/2016, Anm. VI, 1.).
- 2.7. Nach deutschem Recht Volljährige, die nach den rechtlichen Bestimmungen ihres Heimatlandes minderjährig sind, sind nicht in Obhut zu nehmen. Ihnen ist jedoch ein Vormund zur Seite zu stellen, der die Vertretung der betroffenen Person bis zum Eintritt der Volljährigkeit nach seinem Heimatrecht weitergeführt (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Beschluss vom 24.05.2012, Az.: 4 UF 43/12, OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.07.2015, 5 WF 74/15). In diesem Zusammenhang muss Beachtung finden, ob auf das Heimatrecht der betroffenen Person abzustellen ist (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 EGBGB) oder ob die Kollisionsnormen des ausländischen Rechts eventuell eine Rück- oder Weiterverweisung enthalten (Art. 4 Abs. 1 EGBGB).
- 2.8. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist das Verfahren zur Altersfeststellung in § 42f SGB VIII gesetzlich geregelt. Es ist sinnvoll, die Alterseinschätzung bei einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (bei begleiteten ausländischen Kindern) an § 42f SGB VIII zu orientieren.

Dies bedeutet:

- ☞ Liegen gültige Ausweispapiere des ausländischen jungen Menschen vor, so sind die darin enthaltenen Angaben maßgebend.
- ☞ Liegen keine gültigen Dokumente vor, ist die Minderjährigkeit mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme beinhaltet eine Würdigung des Gesamteindrucks, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Das Jugendamt hat im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme ein umfassendes Beweiserhebungsrecht. Es kann Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beiziehen.

In den Fällen von jungen, ohne Ausweispapiere eingereisten, Ausländern **ist es unumgänglich, sich vor Beginn der Maßnahme einen eigenen Eindruck von dem Wahrheitsgehalt der Angaben des Hilfesuchenden zu verschaffen** (vgl. VG Münster, Urteil

vom 18.02.2005 – 9 K 58/03; BVerwG, Urteil vom 29.06. 2006 – 5 C 24/05 –; VG Mainz, Urteil vom 07.05.2015 – 1 K 694/14.MZ). Die Feststellung des Alters der betroffenen Person ist durch Mitarbeiter des Jugendamtes bei der Aufnahme durchzuführen. Die Entscheidung über die Inobhutnahme kann auch von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe getroffen werden, wenn er an der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt worden ist.

- ☞ Nur in Fällen, in denen Zweifel an der Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht auf andere Weise beseitigt werden, kann das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung veranlassen.

2.9. Die Altersfeststellung bei Jugendlichen hat in den **Zweifelsfällen** unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität des Jugendlichen zu erfolgen und darf in jedem Fall nur mit Einwilligung des Betroffenen (und seines Vertreters) durchgeführt werden. Der hilfeschuchende Jugendliche ist in das Verfahren einzubeziehen. Er ist vom Jugendamt über die Vornahme der Alterseinschätzung, die Methode der Alterseinschätzung sowie über die möglichen Folgen der Alterseinschätzung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über seine Rechte aufzuklären. Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen der hilfeschuchenden Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden.

Weigert sich der Betroffene, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so **kann** gemäß § 66 Abs. 1 SGB I der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn der Betroffene zuvor auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. ! Bei § 66 Abs. 1 SGB I handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Das Jugendamt hat insoweit bei seiner Entscheidung die Gründe des Betroffenen, die Mitwirkung zu verweigern, zu würdigen und darf nicht reflexartig die vorläufige Inobhutnahme/Inobhutnahme versagen oder beenden. Die fehlende Ermessensausübung kann zur Aufhebung des Verwaltungsaktes im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren führen.

2.10. Ein möglicherweise Minderjähriger ist vom Jugendamt vorläufig in Obhut bzw. in Obhut zu nehmen, bis seine Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann. Für die Erstattung der Kosten der vorläufigen Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme eines „wahrscheinlich“ Minderjährigen (**Zweifelsfall**) ist darauf zu achten, dass die Altersfeststellung vom Jugendamt detailliert und nachvollziehbar dokumentiert ist. Nur wenn bei der gegebenen Erkenntnislage die Annahme der Minderjährigkeit objektiv angezeigt war, kommt für diesen Hilfsfall eine Erstattung der Kosten in Betracht. ! **Beachte:** Die Kostenerstattungspflicht ist gekoppelt an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Dieser gilt sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht. Unzureichende oder fehlende Dokumentationen können dazu führen, dass der erstattungspflichtige Träger nicht prüfen kann, ob die Verfahrensvorschriften bei der Altersfeststellung eingehalten wurden. Dies kann die Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erschweren und im äußersten Fall sogar zu einer Versagung der Kostenerstattung führen.

2.11. Bestand in dem Zeitpunkt der Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme/Inobhutnahme eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die Minderjährigkeit (Dokumentation!) und liegen dem Jugendamt erst nachträglich Erkenntnisse vor, dass die vorläufig in Obhut bzw. in Obhut genommene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, unabhängig davon, ob das Familiengericht eine bestehende Vormundschaft/Pflegschaft bereits aufgehoben hat. Eine Rücknahme des Verwaltungsakts nach § 45 SGB X ist nicht erforderlich. Das Vorgehen des Jugendamts war bis zu der Feststellung der Volljährigkeit der betroffenen Person rechtmäßig, wenn auch die Voraussetzungen für die Inobhutnahme objektiv gesehen nicht vorlagen (JAmt, Heft 05/2005, Seite 234). Die betroffene Person ist mündlich und schriftlich mittels eines Bescheides über die Aufhebung der Maßnahme mit sofortiger Wirkung zu

informieren. **! Beachte:** In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob ein Anspruch der betroffenen Person auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII besteht. (Für eine Leistung nach § 41 SGB VIII ist ein rechtmäßiger Aufenthalt und zusätzlich gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland erforderlich. Rechtmäßig ist jeder erlaubte Aufenthalt. Erlaubt ist ein Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz oder nach dem Asylverfahrensgesetz. Solange ein Ende des Aufenthalts in Deutschland für die Zeit der Gewährung der Jugendhilfeleistung nicht abzusehen ist, ist auch ein gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen.)

- 2.12. Für den Anspruch ausländischer Minderjähriger auf vorläufige Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme reicht der "tatsächliche Aufenthalt im Inland" aus. Auf den ausländerrechtlichen Status kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Die Klärung des Aufenthaltsstatus ist bei UMA's umgehend durch den Träger der vorläufigen Inobhutnahme bzw. den Vormund zu veranlassen.
- 2.13. Die Maßnahmen nach §§ 42a, 42 SGB VIII setzen keinen Antrag voraus. Das zuständige Jugendamt leitet nach pflichtgemäßem Ermessen ein auf den Erlass einer Inobhutnahme-Verfügung gerichtetes Verwaltungsverfahren ein.
- 2.14. Für die vorläufige Inobhutnahme eines **unbegleiteten ausländischen Kindes oder eines Jugendlichen** ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (**§ 88a Abs. 1 SGB VIII**). Der Minderjährige muss sich direkt vor Beginn der Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes aufhalten, das ihn vorläufig in Obhut nimmt. Handlungen von Dritten, z.B. polizeiliche Maßnahmen oder ausländerrechtliche Registrierung, an einem anderen – ersten – Aufenthaltsort, an dem das dort zuständige Jugendamt nicht eingeschaltet wurde, sind nicht entscheidend (DIJuF-Rechtsgutachten vom 08.11.2005, J 3.317 Sch - JAmt 2006, S. 32f). Zur Nachvollziehbarkeit der Herleitung der Zuständigkeit, sind der Ort und Zeitpunkt des Aufgreifens bzw. der Inobhutnahme aktenkundig zu machen.

Die örtliche Zuständigkeit für die sich an die vorläufige Inobhutnahme anschließende Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes M-V, § 88a Abs. 2 SGB VIII. Schließt sich an die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII eine Leistungsgewährung an, bleibt das Jugendamt für die Erbringung der Hilfen in der Pflicht (vgl. § 88a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Ist die Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, bleibt die Zuständigkeit des Jugendamtes der vorläufigen Inobhutnahme für die Aufgaben nach dem SGB VIII bestehen (§ 88 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme kann zur Wahrung des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen im Übrigen von einem zuständigen Träger übernommen werden, vgl. § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Für die Inobhutnahme eines begleiteten ausländischen Minderjährigen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 SGB VIII – Selbstmeldung, Gefährdungstatbestand), dessen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich im Inland aufhalten, gilt § 87 Satz 1 SGB VIII, wonach der örtliche Träger zuständig ist, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

- 2.15. Der Beginn der vorläufigen Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme tritt mit ihrer Anordnung durch das Jugendamt durch Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) ein.
- 2.16. Eine Überstellung eines Kindes/Jugendlichen durch die Polizei direkt an eine Einrichtung ist keine dem Jugendamt zuzurechnende Inobhutnahme (VG Regensburg, Urteil vom 12.04.2012, Az.: RO 7 K 12.93). Anerkannte freie Träger können gemäß § 76 SGB VIII vom

öffentlichen Träger der Jugendhilfe an der Aufgabenerfüllung der Inobhutnahme beteiligt werden. Selbst eingreifend nach § 42a SGB VIII/§ 42 SGB VIII tätig werden können anerkannte freie Träger allerdings nur außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes und nur dann, wenn das Jugendamt eine Beteiligung des anerkannten freien Trägers an der Ausführung der (vorläufigen) Inobhutnahme durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einen Verwaltungsakt zugelassen hat.

- 2.17. Die vorläufige Inobhutnahme ist mit einer Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform verbunden (§ 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Eine geeignete Einrichtung zur Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen kann sowohl eine Inobhutnahmeeinrichtung als auch – soweit vorhanden – eine auf Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezialisierte (Clearing-)Einrichtung sein. Nach dem SGB VIII muss ein Träger, der in einer Einrichtung Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut, über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.
- 2.18. Nach der Entscheidung, das Kind oder den Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, ist ihm unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, § 42a Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.
- 2.19. Während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme. Bei der Wahrnehmung der Vertretung muss der mutmaßliche Wille der Personen- oder des Erziehungsberechtigten angemessen Berücksichtigung finden. Das Kind oder der Jugendliche ist zu beteiligen, d. h. er ist über die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen einzubeziehen. Das Jugendamt wird durch die öffentlich-rechtliche Kompetenz zur Vertretung des Minderjährigen jedoch nicht zum Personensorgeberechtigten.
- 2.20. Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII **endet** nach § 42a Abs. 6 SGB VIII **mit der Übergabe** 1. **an** die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, 2. **an** das aufgrund der Verteilentscheidung zuständig gewordene Jugendamt **oder** 3. im Fall von Vorliegen von Verteilungshindernissen oder Fristüberschreitung **mit dem Beginn der Inobhutnahme** (§ 42) durch das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hat.

Die vorläufige Inobhutnahme endet ferner insbesondere:

- mit der Rückführung in ein Drittland oder der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland,
- wenn die Person entweicht und sich dadurch der Betreuung entzieht,
- mit Erreichen der Volljährigkeit nach deutschem Recht.

! Die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme endet, da die Wahrnehmung dieser Aufgabe den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe voraussetzt, mit dem Entweichen des Minderjährigen. Sofern in Nr. 5 der Punctuation der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 09.12.2015 die Auffassung vertreten wird, eine vorläufige Inobhutnahme ende erst, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer nicht binnen 48 Stunden an den Ort der vorläufigen Inobhutnahme zurückgekehrt, kann dieser Auffassung aus pragmatischen Gründen gefolgt werden. Kommt es also dazu, dass sich der/die in Obhut genommene Minderjährige der Maßnahme entzieht, etwa durch Untertauchen oder Weiterreisen, oder entzogen wurde (z.B. durch Haft) und kehrt der Minderjährige nicht innerhalb von 48 Stunden zurück bzw. wird erneut zugeführt, so ist die Inobhutnahme formell für beendet zu erklären. **!** Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass in dem Papier vom 09.12.2015 von einer „Rückkehr“ des Minderjährigen die Rede ist, nicht aber von einer Verpflichtung zur „Rückführung“ durch das JA, das zuvor für die vorläufige Inobhutnahme zuständig war.

- 2.21. Werden im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vom Jugendamt Eltern oder erziehungsberechtigte Familienangehörige ermittelt, die sich in Deutschland aufhalten, sieht § 42a Abs. 6 SGB VIII vor, die/den Minderjährigen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben. Dies setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inobhutnahme nicht mehr besteht. Das Jugendamt hat daher zu prüfen, ob ein Bedürfnis für die Inobhutnahme nicht mehr besteht. Die ist dann der Fall, wenn nach Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht bzw. die PSB/Erz.Ber. bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

Die Zuführung des Minderjährigen zu einem Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten ist weder eine Aufgabe nach § 42a SGB VIII bzw. § 42 SGB VIII noch eine Leistung nach § 2 Abs. 2 SGB VIII (Kunkel/Keper/Pattar [Hrsg.], SGB VIII, 2016, § 87 Rz 3). Grundsätzlich sollte daher darauf hingewirkt werden, dass die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten das Kind oder den Jugendlichen selbst abholen.

Entscheiden die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten, dass das Kind oder der Jugendliche allein zurückkehren soll und/oder ist davon auszugehen, dass aufgrund der Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zum eigenverantwortlichen Handeln die Rückkehr ohne Aufsicht möglich ist, ist es nicht erforderlich, das Kind oder die/der Jugendliche bei der Rückkehr nicht begleitet.

Nur bei zwingenden Gründen ist die Rück- bzw. Zuführung als Form der Übergabe zu werten und damit Aufgabe nach § 42a SGB VIII bzw. § 42 SGB VIII. Ansonsten ist sie eine freiwillige Leistung (Kunkel/Keper/Pattar [Hrsg.], SGB VIII, 2016, § 87 Rz 3).

- 2.22. Im Fall der Übergabe des Minderjährigen an das Zuweisungsjugendamt, beginnt der Ablauf der Inobhutnahme wie bisher in § 42 SGB VIII geregelt. Diese Inobhutnahme endet nach § 42 Abs. 4 SGB VIII 1. mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder 2. mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB.

Auch die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII endet ferner insbesondere:

- mit der Rückführung in ein Drittland oder der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland,
- wenn die Person entweicht und sich dadurch der Betreuung entzieht,
- mit Erreichen der Volljährigkeit nach deutschem Recht.

- 2.23. Die Inobhutnahme ist in der Fallvariante des § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII erst zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Minderjährige dem Personensorgeberechtigten oder einer nachweislich erziehungsberechtigten erwachsenen Person übergeben werden kann **oder** wenn der Personensorgeberechtigte oder bestellte Vormund bestimmt hat, wo sich der Minderjährige aufhalten soll. Auch wenn die Entscheidung zum Aufenthalt durch den Personensorgeberechtigten gefallen ist, kann die Inobhutnahme noch für einen begrenzten Zeitraum andauern. Dies folgt schon daraus, dass der Personensorgeberechtigte seine Zustimmung zur Inobhutnahme erklären kann, indem er ihr nicht widerspricht (§ 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

- 2.24. Bei einer Hilfestellung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist vom Jugendamt gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich beim Familiengericht, in dessen Bezirk sich der unbegleitete minderjährige Ausländer aufhält (§ 152 Abs. 3 FamFG in Verbindung mit § 97 und 99 FamFG), die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Regelung der gesetzlichen Vertretung zu beantragen. Zur Wahrung des Kostenerstattungsanspruchs nach § 89d SGB VIII muss die Information des Familiengerichts innerhalb von 3 Werktagen erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, Az.: 5 C 24.98).

Mit E-Mail vom 26.04.2016 wurde vom Landesjugendamt bis auf Weiteres festgelegt, dass die Antragsstellung innerhalb von drei Tagen zwar grundsätzlich, aber nicht in allen Fällen der Notsituationen insbesondere im letzten Jahr gelten könne, wo es überall und für alle Tätigkeiten an Personal gemangelt hat. Insoweit ist dem Landesjugendamt bei der Überschreitung der drei Tage darzulegen, warum dennoch ohne schuldhaftes Zögern gehandelt wurde. Allerdings geht das Landesjugendamt generell davon aus, dass der Antrag innerhalb von 10 Werktagen hätte gestellt werden können.

- 2.25. **! Beachte:** Die Kostenerstattung ist an die Hilfestellung gebunden. Es macht für die Kostenerstattung keinen Unterschied, wenn für den unbegleitet eingereisten Minderjährigen im Inland ein Vormund bestellt wird. Dies wirkt sich allein auf das Verfahren der Hilfestellung aus, nicht aber auf die Erstattungspflicht nach § 89d SGB VIII.
- 3.1. Erst nach Bestellung des Vormunds kann eine andere adäquate Unterbringung des in Obhut genommenen Minderjährigen erfolgen, da die Gewährung von Hilfen zur Erziehung einen Antrag des Personensorgeberechtigten voraussetzt.
- 3.2. **! Wird das Familiengericht nicht innerhalb von 3 bzw. in Notsituationen innerhalb von 10 Werktagen eingeschaltet, entspricht die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nicht den Bestimmungen des SGB VIII mit der Folge, dass für den über die Drei-Tages-Frist/10-Tages-Frist bei Notsituationen hinausgehenden Zeitraum bis zu dem Tag der Benachrichtigung des Familiengerichts der Erstattungsanspruch entfällt.**
- 3.3. Die Einschaltung des Gerichts sollte im Fall des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII selbst dann innerhalb von 3 Werktagen erfolgen, wenn noch zweifelhaft ist, ob die in Obhut genommene Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre alt ist.
- 3.4. Eine erneute Unterrichtung des Familiengerichts ist erforderlich, wenn das familiengerichtliche Verfahren - z. B. aufgrund der Beendigung der Inobhutnahme wegen Entweichung - eingestellt wurde.
- 4.1. Nach der Entscheidung über die Inobhutnahme des unbegleiteten minderjährigen Ausländers durch das Jugendamt erfolgen die Unterbringung, die weitere Versorgung sowie die pädagogische Betreuung (Erstversorgung). Auf der Grundlage der aus dem Erstgespräch vorliegenden Angaben über die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden zur Erarbeitung von Perspektiven möglichst umfassende Informationen über das bisherige Leben des Kindes/Jugendlichen erhoben. Das Clearingverfahren endet in der Regel, wenn die für eine Entscheidung zu Anschlusshilfen notwendigen Fragestellungen hinreichend geklärt sind.
- ! Erst nach Bestellung eines Vormunds für den in Obhut genommenen Minderjährigen kann eine Leistung nach dem SGB VIII gewährt werden, da die Gewährung von Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche einen Antrag des Personensorgeberechtigten bzw. rechtlichen Vertreters des Kindes bei einem Ruhen der elterlichen Sorge voraussetzt. Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) ist folglich erst zu gewähren, wenn der Vormund/Pfleger dies beantragt. Steht nach Beendigung des Clearingverfahrens fest, dass der unbegleitete Minderjährige einen weiteren Bedarf an Jugendhilfemaßnahmen hat, ist jedoch noch keine Vormundschaftsbestellung erfolgt, hat die Unterbringung und Betreuung weiterhin im Rahmen der Inobhutnahme zu erfolgen.**
- 4.2. Für Anschlussmaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe steht für die Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen **das gesamte Spektrum des SGB VIII** zur Verfügung. Die unterschiedlichen Hilfearten und -formen stehen dabei gleichrangig

nebeneinander. Das Kindeswohl steht im Vordergrund jeglicher weiterer Planung. Die Art der Anschlussperspektive ist vor allem abhängig vom erzieherischen Bedarf, der Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung ist, mithin also mittelbar auch vom Alter.

- 4.3. Der ggf. bestehende erzieherische Bedarf des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist einzuschätzen, die ggf. notwendigen und geeigneten Maßnahmen sind fachlich kompetent zu ermitteln. Über die konkret erforderliche Hilfe ist in fachlich begründeter Weise eine Entscheidung zu treffen. § 36 SGB VIII regelt das Verfahren zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Ein formeller Hilfeplan ist bei voraussichtlich längerdauernden Hilfen zwingend vorgeschrieben, § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.
- 4.4. Nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres kann eine Hilfe nach § 41 SGB VIII zur Deckung neuer oder fortbestehender Bedarfe auf dem Weg in die Selbstständigkeit geeignet und erforderlich sein. Einem jungen Volljährigen (ehemaligen UMA) soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Im Rahmen der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII sind sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen möglich. ! Bei der Gewährung von Leistungen an junge volljährige Ausländer ist unbedingt zu beachten, dass sowohl die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII als auch die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sein müssen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 86a SGB VIII. Sind während der Minderjährigkeit Leistungen der Jugendhilfe gewährt worden, bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war (§ 86a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Wenn bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine Inobhutnahme erfolgt ist, ist die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 1 bis 3 SGB VIII zu bestimmen.
- 4.5. Soweit sich bei dem vielfach auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfes verschieben und für die Ausgestaltung der Hilfe Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden, die Hilfestellung im Verlauf des ununterbrochenen Hilfeprozesses also einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII zuzuordnen oder innerhalb des SGB VIII nach einer anderen Rechtsgrundlage zu gewähren ist, ändert dies nichts an der Berechtigung zur Kostenerstattung.
- 5.1. Die Kostenerstattungspflicht entfällt, wenn zwischenzeitlich für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten keine Jugendhilfe zu gewähren war. Eine Unterbrechung der Leistung oder vorläufigen Maßnahme wirkt sich auf die Kostenerstattungspflicht daher immer dann nicht aus, wenn die Unterbrechung weniger als drei Monate beträgt. Es kann zu mehreren Unterbrechungen kommen, solange sich nicht eine einzelne („für einen zusammenhängenden Zeitraum“) über einen Zeitraum von drei Monaten erstreckt. Die Drei-Monats-Regelung im § 89d Abs. 4 SGB VIII bestand bereits vor den Neuregelungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgung, Betreuung und Unterbringung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher. Dies kann – wie bisher auch – ein Kostenrisiko bedeuten.

Unter Umständen kann auch dieses Kostenrisiko durch die Erstattungsregelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) reduziert werden. Der Erstattungsanspruch nach § 89d SGB VIII geht anderen Ansprüchen vor. Sofern die Aufwendungen nicht (mehr) nach § 89d SGB VIII zu erstatten sind (weil z.B. die Drei-Monats-Regelung greift und die Kostenerstattungspflicht des KSV M-V dadurch entfallen ist), erstattet möglicherweise das Land die Kosten nach § 5 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz. Dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Asylantrag bzw. ein Asylgesuch gestellt haben.

- 5.2. In den Fällen, in denen ein ausländisches Kind, Jugendlicher und junger Volljähriger eine Einrichtung aus eigenem Entschluss verlässt oder entweicht, ist es möglich, dass das zuständige erstattungsberechtigte Jugendamt die Heimkosten gegenüber dem Träger – vornehmlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - bis zu maximal 2 Tage, gerechnet ab dem Tag, der dem Tag des Verlassens der

Einrichtung folgt, übernimmt, wenn gleichzeitig Bemühungen laufen, den Betroffenen in seinem eigenen Interesse zur Rückkehr in die Einrichtung zu bewegen. Sollte eine Rückkehr der Person in die bisherige Einrichtung innerhalb dieses Zeitraumes nicht erfolgen, wird das zuständige Jugendamt die Hilfestellung einzustellen haben. Die Kostenerstattungsberechtigung nach § 89d SGB VIII schließt alle Aufwendungen bis zur Einstellung der Hilfestellung ein. Bei Wiederaufnahme der Hilfestellung nach erfolgter Einstellung bleibt die Kostenerstattungsberechtigung nach § 89d SGB VIII bestehen, wenn die Hilfestellung weniger als drei Monate unterbrochen war (siehe Pkt. 5.1.).

- 6.1. Die aufgewendeten Kosten sind erstattungsfähig, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht (§ 89f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), wobei die Grundsätze gelten, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zurzeit des Tätigwerdens angewandt werden (§ 89f Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Damit besteht eine Pflicht zur Kostenerstattung durch den erstattungspflichtigen Träger nur für die Kosten, die bei der Inanspruchnahme von Leistungen entstehen, auf die ein Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten besteht. Zu den zu beachtenden Grundsätzen im Bereich des tätig gewordenen Trägers zählen Vereinbarungen mit Dritten (z.B. Pflegesätze, Weihnachtsbeihilfen, Taschengelder), Dienstweisungen und Richtlinien, soweit sie dem Gesetz entsprechen.

Zusätzlich zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der gewährten Hilfe erfolgt durch den kostenerstattungspflichtigen Träger eine „Interessenverträglichkeitsprüfung“. Der Interessenwahrungsgrundsatz verlangt, dass der die Hilfe gewährende Träger die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen hat, um den erstattungsfähigen Aufwand möglichst gering zu halten.

- 6.2. Merkmale einer rechtmäßigen Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII sind insbesondere:

- bestehende Zuständigkeit des Leistungsträgers für die Hilfe,
- Leistungsberechtigung und die sonstigen Voraussetzung für die Hilfestellung sind gegeben,
- Durchführung einer ordnungsgemäßen Hilfeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, des Personensorgeberechtigten sowie der im Einzelfall zu beteiligenden Fachkräfte,
- Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung des individuellen Hilfeplans,
- Angebot alternativer Hilfsangebote bzw. Hilfeformen vor endgültiger Entscheidung über die Hilfestellung,
- Ergebnisdokumentation hinsichtlich der jeweiligen Voraussetzungen zur Hilfestellung.

Die Gewährung einer Jugendhilfeleistung ist dennoch nicht allein schon deshalb rechtswidrig, weil Unregelmäßigkeiten im Hilfeplanverfahren festzustellen sind (beispielsweise etwa das Vorliegen eines unvollständigen Hilfeplans oder eine unzureichende Aktenführung), wenn ansonsten hierdurch der Kern der eigentlichen Hilfeleistung nicht berührt ist und diese unter Beachtung aller Erfordernisse ansonsten in derselben Art und Weise zu gewähren gewesen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, Az.: 5 C 24.98).

- 6.3. Eine rechtswidrige Hilfestellung mit teilweisem bzw. gänzlichem Ausschluss der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII liegt vor, wenn zum Beispiel

- die Unzuständigkeit des Leistungsträgers nicht beachtet wurde,
- allgemeingültige fachliche Maßstäbe nicht beachtet worden sind,
- sachfremde Erwägungen eingeflossen sind,

- Hilfe zur Erziehung nicht der/dem Personensorgeberechtigten als Anspruchsinhaber oder ohne Antrag gewährt wird, es sei denn, dass der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag vom Personenberechtigten nachträglich gestellt wird,
- eine Inobhutnahme eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen nach der Einreise zum Zwecke der Abklärung weiterer Maßnahmen – gewissermaßen durch Zeitablauf – rein faktisch gesehen in eine Hilfe zur Erziehung "übergelieft", ohne dass unverzüglich, d. h. innerhalb von 3 Tagen, das Familiengericht angerufen wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, Az.: 5 C 24.98),
- eine ohne Kenntnis des Leistungsträgers durch die Polizei veranlasste Unterbringung eines Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung nachträglich durch den Leistungsträger „genehmigt“ wird (vgl. VG Münster, Urteil vom 19.05.2015, Az.: 6 K 1095/14)
- das Verfahren nicht in der gebotenen zügigen Weise mit dem Ziel einer Krisenklärung (entweder - bei andauerndem erzieherischen Bedarf - Überleitung der Inobhutnahme in eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 30, 34 SGB VIII oder - bei Wegfall eines jugendhilferechtlichen Bedarfs - Beendigung der Inobhutnahme) abgewickelt wird (BVerwG, Beschluss vom 08.07.2007, Az.: 5 B 100.6). **! Beachte:** Die Inobhutnahme ist nicht auf Dauer angelegt, sondern umfasst gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis zur vorübergehenden Unterbringung des Minderjährigen. Eine Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist deshalb regelmäßig nur solange gerechtfertigt, bis ein Vormund bestellt wurde, mit dem die notwendigen Regelungen über den weiteren Verbleib des Jugendlichen abgeklärt werden können (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.03.2002, Az.: 7 S 1818/01).
- Hilfe für junge Volljährige gewährt wird, ohne dass ein Antrag der/des jungen Volljährigen (und des Vormunds, wenn die Vormundschaft aufgrund des Heimatrechtes des Betroffenen über die Vollendung des 18. Lebensjahres fortgesetzt werden muss) gestellt wurde oder die Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII, dass Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung des Hilfeempfängers und seiner Fähigkeit zu einer eigenständigen Lebensführung vorliegen, nicht durch Unterlagen belegbar sind.

6.4. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII (aus Kindeswohlgesichtspunkten oder humanitären Gründen) trägt der nach § 88a Abs. 2 Satz 1 oder 2 SGB VIII zuständige Jugendhilfeträger für die Zeit bis zur Übernahme der Zuständigkeit die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit. Ab Übernahme der Zuständigkeit hat das nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII zuständig gewordene Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfe dem SGB VIII entspricht.

Hat das nach § 88a Abs. 2 Satz 1 oder 2 SGB VIII für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt die Herbeiführung einer familiengerichtlichen Entscheidung verspätet herbeigeführt oder bis zur Zuständigkeitsübernahme noch nicht in die Wege geleitet, geht diese Tatsache bei der Prüfung des Erstattungsanspruchs nach § 89d SGB VIII zu Lasten dieses Jugendamtes. In den Fällen, in denen das nach § 88a Abs. 2 Satz 1 oder 2 SGB VIII zuständige Jugendamt keinen Antrag auf Bestellung eines Vormundes für den UMA beim Familiengericht gestellt hat, besteht die Pflicht des nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII zuständigen Jugendamtes, innerhalb von drei Tagen nach Inobhutnahme einen Antrag auf Bestellung eines Vormunds beim zuständigen Familiengericht zu stellen. Die Frist beginnt mit der Kenntnis der Tatsache, dass das zuvor zuständige Jugendamt keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, zu laufen.

6.5. Erstattungsfähig sind die Sachkosten der Hilfestellung und Auslagen im Sinne des § 109 Satz 2 SGB X, wenn sie im Einzelfall € 200,- übersteigen. Verwaltungskosten zählen nicht zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 89f SGB VIII.

6.5.1. Sachkosten sind alle Kosten, die einer individuellen Hilfemaßnahme zugeordnet werden können. Die vorläufige Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme ist in der Regel der Einstieg in einen Hilfeplanungsprozess. Für alle ab diesem Zeitpunkt im Fallverlauf gewährten (notwendigen) Hilfen kann Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII geltend gemacht werden.

6.5.2. Die vorläufige Inobhutnahme bzw. die Inobhutnahme sind keine Leistungen im Sinne des SGB VIII (vgl. § 86 Abs. 7 Satz 1 Halbs. 2 SGB VIII), sondern andere Aufgaben (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGB VIII). Das SGB VIII hält „Leistungen“ und „Maßnahmen“ begrifflich durchgängig auseinander und regelt sie eigenständig strikt getrennt.

☞ Rechtsgrundlage für die finanziellen Leistungen bei der vorläufigen Inobhutnahme ist § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII; bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII unmittelbar aus § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Vor dem Hintergrund, dass die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a) bzw. Inobhutnahme (§ 42) mit einer Unterbringung des Minderjährigen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform verbunden ist, gehören zu den finanziellen Leistungen dementsprechend:

- die Übernahme der Entgelte bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder anderen sonstigen betreuten Wohnformen
- die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes, wenn der Minderjährige bei einer geeigneten Person untergebracht ist
- die Gewährung eines Barbetrages
- die Gewährung von Krankenhilfe (Medizinische Leistungen)
- die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse (insbesondere Bekleidungs pauschale).

Ergibt der Erstkontakt bzw. die Abklärung im Hilfeverlauf, dass von den Eltern/Elternteilen eine zeitnahe Rückkehr zur Familie oder eine Familienzusammenführung mit anderen im Inland oder einem Drittland lebenden Verwandten gewünscht wird, hat der Wille der Eltern Vorrang. Liegt eine spezifische Situation des in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen vor, in der es erforderlich ist, ihn bei der Rückkehr in das Heimatland oder einer Familienzusammenführung im Inland oder einem Drittland zu begleiten, sind nicht nur die Kosten der Rückkehr bzw. Familienzusammenführung, sondern auch die durch die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen anfallenden Kosten vom Umfang der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII erfasst. Für die Entscheidung, ob ein Fall der begleiteten Übergabe des Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten durch das JA vorliegt, ist Handlungsleitlinie der gedanklichen Prüfung die Frage danach, ob die Familienzusammenführung für die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten zumutbar ist. Ist dies nicht der Fall, hat das JA die Zuführung des Kindes zu seinen Eltern als Aufgabe im Rahmen des § 42a SGB VIII bzw. § 42 SGB VIII wahrzunehmen.

6.5.3. Ergibt das Clearing/die Feststellung des Hilfebedarfes einen Bedarf an Leistungen nach dem SGB VIII (Antrag des Vormunds vorausgesetzt) kommen als finanzielle Leistungen für die sich an die vorläufige Inobhutnahme bzw. Inobhutnahme anschließenden Hilfemaßnahmen insbesondere Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche in Betracht:

- die Übernahme der Entgelte bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen oder anderen sonstigen betreuten Wohnformen

- die Übernahme der Kosten für die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Rahmen ambulanter und teilstationärer Hilfen
- die Zahlung von Pflegegeld, nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie zur Alterssicherung bei Erziehung in Vollzeitpflege
- die Gewährung eines Barbetrages bei stationärer Unterbringung
- die Gewährung von Krankenhilfe (Medizinische Leistungen) bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Vollzeitpflege, Einrichtungen, sonstigen betreuten Wohnformen und intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung
- die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (insbesondere Bekleidungs pauschale).

6.5.4. Die Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen in stationärer Form im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe erfordert als Annex zu den jeweiligen sozialpädagogischen Leistungen die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen ist durch laufende Leistungen zu decken (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sind durch einmalige Leistungen zu decken, wenn diese unter den Begriff „notwendiger Unterhalt“ (vgl. Maßstab des § 27 SGB XII) gefasst werden können (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Die einmaligen Leistungen können entweder volle Leistung (Beihilfen) oder Teilleistungen (Zuschüsse) sein.

Die Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII umfasst ebenso wie bei Minderjährigen auch die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII. Sie sind integrativer Bestandteil der Hilfe zur eigenständigen Lebensführung. Der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII steht bei der Volljährigenhilfe dem/der jungen Volljährigen zu.

6.5.5. Krankenhilfe ist bei der stationären Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen außerhalb des Elternhauses eine weitere Annexleistung. Für den Umfang gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend. Gemäß § 40 Satz 2 SGB VIII dürfen auch bei der im Rahmen der Jugendhilfe gewährten Krankenhilfe nach § 264 SGB V keine Zuzahlungen verlangt werden. Ggf. nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zu leistenden Zuzahlungen (auch unterhalb der Belastungsgrenze) sowie Eigenleistungen sind vom Träger der Jugendhilfe vollständig zu übernehmen bzw. zu erstatten.

! Unabhängig von dem speziellen Annex-Charakter der Krankenhilfe ist der allgemeine Nachrang von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten (§ 10 Abs. 1 SGB VIII). Krankenhilfe wird deshalb nur gewährt, soweit nicht ein Versicherungsschutz des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen besteht. Beispielsweise sind Pflegekinder in die Familienversicherung einbezogen (§ 10 Abs. 4 SGB V).

6.5.6. Bei der Betreuung und Erziehung junger Menschen in teilstationärer Form verbringt das Kind oder der Jugendliche nur einen Teil des Tages in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Teilstationäre Leistungen fallen wie auch die stationären Leistungen unter die Regelung des § 39 SGB VIII. Wird ein junger Mensch im Rahmen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe teilstationär betreut, so muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Annexleistung zum Anspruch auf teilstationäre Betreuung und Erziehung auch den in der Einrichtung notwendigen Unterhalt des jungen Menschen sicherstellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Bei teilstationären Hilfen ist dies ein Naturalunterhalt in Form der Verpflegung. Wie auch bei der Hilfestellung in stationärer Form ist Gegenstand der Vereinbarung nach § 78b SGB VIII nicht nur die pädagogische und therapeutische Leistung, sondern auch die Versorgung der in der Einrichtung betreuten Personen. Sowohl der

erzieherische und/oder eingliederungshilferechtliche Bedarf als auch der mit der Leistungsgewährung im unmittelbaren Zusammenhang stehende Unterhaltsbedarf des jungen Menschen wird durch die Übernahme des Entgeltes nach § 78b SGB VIII sichergestellt.

! Bei der Betreuung in teilstationärer Form besteht kein Anspruch auf einen Barbetrag.

! Krankenhilfe ist bei den teilstationären Leistungen nach §§ 32 und 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII nicht zu leisten. Demgegenüber wird bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII Krankenhilfe auch gewährt, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses nur auf einen Teil des Tages beschränkt ist. Auch im Rahmen des § 35 SGB VIII ist ein etwa bestehender Krankenversicherungsschutz des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen vorrangig.

6.5.7. Die Finanzierung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33) sowie Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) sowie entsprechende Formen der Hilfe für junge Volljährige erfolgt über die von den örtlichen Jugendhilfeträgern festgesetzten laufenden Leistungen zum Unterhalt, die auch die Kosten der Erziehung einschließen (§ 39 Abs. 1, 4). Soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles nicht abweichende Leistungen, z.B. bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) erforderlich sind, wird das Pflegegeld als monatlicher Pauschalbetrag - er umfasst auch Taschengeld (Barbetrag) – gewährt und an die Pflegepersonen ausgezahlt. Für die Höhe des Taschengeldes von Kindern und Jugendlichen gibt es keine normativen Vorgaben.

Pflegeeltern können, soweit die Personensorgeberechtigten bzw. der Vormund keine Vereinbarung treffen, die Taschengeldbeträge nach ihrem eigenen erzieherischen Ermessen festsetzen. Dabei wird es sinnvoll sein, die Beträge für das Pflegekind an den Beträgen für die eigenen Kinder zu orientieren. Das Taschengeld ist aus den nach § 39 Abs. 4 und 5 zu zahlenden Leistungen abzuzweigen (vgl. Wiesner, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, § 39, Rn. 24).

Weitere Annexeistung zu § 33 bzw. 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII, soweit kein Versicherungsschutz besteht. Pflegekinder sind grundsätzlich in die Familienversicherung einbezogen (§ 10 Abs. 4 SGB V). Ggf. nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zu leistenden Zuzahlungen (auch unterhalb der Belastungsgrenze) sowie Eigenleistungen sind vom Träger der Jugendhilfe vollständig zu übernehmen bzw. zu erstatten.

! Beachte: Grundsätzlich ist jede Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie, die von Personensorgeberechtigten beantragt und über die gemäß §§ 27, 33, 36 und 37 SGB VIII entschieden wird, Vollzeitpflege, auch wenn sie im Haushalt von Verwandten stattfindet. Zu den Voraussetzungen jugendhilferechtlicher Leistungen bei Verwandtenpflege wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2014, Az.: 5 C 32.13 verwiesen. Bietet die Verwandtenpflege die geeignete und notwendige Hilfe für den ausländischen jungen Menschen mit seinen Problemlagen, so hat der Personensorgeberechtigte auch für die Verwandtenpflegestelle einen Rechtsanspruch gemäß §§ 27, 33 SGB VIII.

In den Fällen, in denen Verwandte im Einvernehmen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten aufgrund enger verwandtschaftlicher Beziehungen und tatsächlicher Bindungen ein Kind oder Jugendlichen in ihren Haushalt aufnehmen, ist vom Jugendamt die Frage zu klären, ob eine erzieherische Mangelsituation besteht. Ein erzieherischer Bedarf im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist insbesondere gegeben, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung vor dem In-Pflege-Nehmen nicht gewährleistet war oder die vor einer sorgerechtl. Entscheidung des Familiengerichts verantwortlichen Eltern oder anderen

Sorgeberechtigten eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen förderliche Erziehung nicht gewährleistet haben (BVerwG vom 09.12.2014, aaO). Manifestiert sich also ein Hilfe- und Erziehungsbedarf im Sinne des SGB VIII, ist, wenn die Vollzeitpflege bei verwandten Pflegepersonen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist, auf Antrag Hilfe zur Erziehung zu gewähren.

Wird ein Kind oder Jugendlicher bei einer Pflegeperson im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, gelten die dortigen Regelungen. § 86 Abs. 6 SGB VIII begründet bei einer längerfristigen Betreuung in Vollzeitpflege nach zwei Jahren einen Zuständigkeitswechsel. Findet nach § 86 Abs. 6 SGB VIII ein Wechsel der Zuständigkeit am Pflegestellenort statt, löst § 86a SGB VIII eine Erstattungspflicht des bisher zuständigen örtlichen Trägers aus. Hat der nach § 86a SGB VIII verpflichtete Träger für diesen Hilfsfall gegenüber dem Landesjugendamt M-V aufgrund des § 89d SGB VIII selbst einen Erstattungsanspruch, wird die Abwicklung „verkürzt“, indem das Landesjugendamt M-V dann unmittelbar gegenüber dem aufgrund des Zuständigkeitswechsels nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig gewordenen Träger die Kostenerstattungspflicht nach § 86a SGB VIII zu erfüllen hat.

- 6.5.8. Bei der Betreuung und Erziehung junger Menschen in ambulanter Form ist der junge Mensch nicht im Sinne des Gesetzes „außerhalb des Elternhauses“ untergebracht, sondern wohnt z.B. aus eigener Initiative in einer Gastfamilie oder einer von ihm angemieteten Wohnung. Bei ambulanten Hilfen handelt es sich in der Regel um (sozial)pädagogische oder damit verbundene therapeutische Leistungen, die auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Hilfeplanung und Zielvereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß §§ 27 ff. SGB VIII – jeweils auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige“ – erbracht werden. Die Art, zeitliche und betreuende Intensität der Hilfe orientieren sich am erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Sofern zur Gewährleistung des Kindeswohls geeignet und notwendig, können in Verbindung mit den sozialpädagogischen Leistungen auch weitere Hilfen (z. B. Haushaltsorganisation, Gesundheitshilfe o. ä.) als ambulante Leistung der Jugendhilfe gewährt oder unterschiedliche Leistungen flexibel miteinander kombiniert werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Entsprechend kann eine ambulante Hilfe auch vorbereitend, nachgehend oder parallel zu einer (teil-)stationären Hilfe erfolgen.

Rechtsgrundlage der Finanzierung ist § 77 SGB VIII. Da es keine weiteren normativen Vorgaben gibt, finden sich in der Praxis sehr unterschiedliche Finanzierungsmodelle. Die meisten Modelle basieren auf der Maßeinheit der Fachleistungsstunde.

! Beachte: Bei der Gewährung von ambulanten Einzelfallhilfen kommt aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII die Übernahme des notwendigen Unterhaltes nicht in Betracht, ggf. setzt Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 20 SGB II oder § 27 SGB XII ein.

- 6.5.9. Erstattungsfähig sind nur die Ausgaben eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die eindeutig abgrenzbar einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme individuell konkret zugeordnet werden können (BVerwG, Urteil vom 22.10.2009, Az.: 5 C 16/08). Ein dem freien Jugendhilfeträger zur Verfügung gestelltes Budget entspricht nicht den Vorgaben durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Budgets werden fallunabhängig vergeben. Die erforderliche konkret individuelle Zuordnung zu einem einzelnen Fall ist nicht möglich. Die Erstattung bezieht sich bei stationären und teilstationären Leistungen insoweit stets auf die täglichen Platzkosten entsprechend der Entgeltvereinbarung nach § 78b SGB VIII bzw. auf die auf sonstige Weise im Einzelfall als notwendig anerkannten Kosten.
- 6.5.10. Auslagen sind die notwendigen Aufwendungen im Einzelfall, die nicht schon über Sachkosten abgedeckt und keine Verwaltungskosten sind. In der Regel entstehen Auslagen für Dienste Dritter, zu denen der Leistungsträger nicht selbst in der Lage ist. Sie sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall € 200,- übersteigen. Die Gesetzesbegründung selbst nennt als Beispiel die Auslagen für Gutachten. In Betracht kommen ferner solche Auslagen, die der Aufzählung im § 10 VwKostG M-V entnommen werden können.

Zu den Auslagen gehören daher u.a.

- Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, (medizinische) Gutachten,
- Porto- und Telefonkosten,
- Aufwendungen für Dolmetscher-/Übersetzungsleistungen,
- Reisekosten eines/einer fallzuständigen Sozialpädagogen/-pädagogin des ASD, der/die anlässlich eines Hilfeplan- und Übergabegesprächs anfallen,
- Kosten für die Beförderung von Sachen bzw. Verwahrungskosten.

Auslagen werden nur erstattet, wenn sie 200,00 € übersteigen. Dabei kommt es auf den Einzelfall an. Alle Auslagen, die in einem Hilfefall anfallen, sind zusammenzurechnen. Die Grenze von 200,00 € gilt für die Auslagen der Gesamtmaßnahme (von Beginn der Hilfestellung bis zur Beendigung) und unabhängig von der Häufigkeit und der Art der anfallenden Auslagen. Entstehen für mehrere Hilfefälle in einer Angelegenheit Auslagen (Gesamtabrechnung), müssen die Auslagen auf die einzelnen Hilfefälle aufgeteilt werden, da die Erstattung nur die Kosten umfasst, die im Rahmen des einzelnen Hilfefalles angefallen sind. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 200,00 € wird der volle Betrag erstattet, nicht nur der über 200,00 € hinausgehende Betrag.

6.5.11. Verwaltungskosten sind die allgemeinen Kosten der Bedarfsverwaltung für das Vorhalten eines Verwaltungsapparates, die im allgemeinen Verwaltungsbetrieb kontinuierlich und unabhängig von einem individuellen Fall entstehen wie z.B. für Personal und Sachmittel (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.2009, Az.: 5 C 16/08). Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Verwaltungskosten, die beim öffentlichen Träger selbst entstehen und denen, die von einem freien Träger als Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden. Die in den Leistungsvereinbarungen enthaltenen Verwaltungskostenanteile sind als Bestandteil der Hilfefälle für den öffentlichen Träger Sachkosten.

Auch die nach § 264 Abs. 7 SGB V den Krankenkassen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vierteljährlich zu erstattenden Aufwendungen, sind für den Jugendhilfeträger Aufwendungen Dritter, derer er sich bei Erbringung seiner Jugendhilfe bedient. Die Aufwendungen fallen außerhalb des eigenen Verwaltungsapparates des Jugendhilfeträgers, mithin außerhalb seiner verwaltungsorganisatorischen Einflusssphäre an. Sie sind deshalb für den Jugendhilfeträger Sachkosten, die in den Umfang des Kostenerstattungsanspruches nach §§ 89d, 89f SGB VIII fallen (vgl. VG Augsburg vom 19.05.2009, Az.: Au 3 K 08.1432).

6.6. Erstattungsfähig sind nur die reinen Netto-Aufwendungen in dem betreffenden Hilfefall nach vorherigem Abzug aller Einnahmen, z. B. aus der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Drittverpflichteten wie Kostenbeiträge, Bafög-Leistungen, ggf. sonstige Ersatzleistungen Dritter.

In den §§ 91 bis 94 des SGB VIII ist geregelt, wer, wann, in welchem Umfang und aus welchem Einkommen oder Vermögen, Beiträge zu den Kosten zu leisten hat.

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufgenommen haben, sind in den meisten Fällen kindergeldberechtigt. Es wird ein Kindergeldanteil als Einkommen der Pflegekinder auf das Pflegegeld angerechnet (vgl. § 39 Abs. 6 SGB VIII).

Der Kindergeldanspruch alleinstehender minderjähriger Asylberechtigter und alleinstehender minderjähriger anerkannter Flüchtlinge ist in jedem Fall als Einnahme zu berücksichtigen, auch wenn der Antrag bei der zuständigen Familienkasse (noch) nicht gestellt wurde.

- 6.7. Es bleibt dem Jugendamt unbenommen, neben den gesetzlich verpflichtenden Leistungen freiwillige Leistungen an die Hilfeempfänger zu zahlen. Für freiwillige Leistungen kann das Jugendamt jedoch keine Kostenerstattung verlangen.
- 7.1. Grundsätzlich können Kostenerstattungsansprüche vom Erstattungsberechtigten längstens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht werden (§ 111 Satz 1 SGB X).
- 7.2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.08.2010 beginnt die Ausschlussfrist nach § 111 Satz 1 SGB X am "letzten Tag, für den die Leistung erbracht wurde". Hierbei gilt, dass alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen eine einheitliche Leistung bilden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.08.2010, Az.: 5 C 14.09). Klarstellend hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 17.12.2015, Az.: 5 C 9.15, entschieden, dass die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eine eigenständige Leistung im Sinne des § 111 Satz 1 SGB X ist und nicht ein Teil einer Gesamtleistung mit der etwa nachfolgend gewährten Hilfe zur Erziehung.
- ! Ein auf die Erstattung der im Zusammenhang mit der vorläufigen Inobhutnahme/Inobhutnahme angefallenen Kosten gerichtetes Erstattungsbegehren muss dementsprechend spätestens zwölf Monate nach Ende der vorläufigen Inobhutnahme/Inobhutnahme beim erstattungspflichtigen Träger eingegangen sein.
- ! Die Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und eine etwaige im unmittelbaren Anschluss daran geleistete Hilfe für junge Volljährige werden als einheitliche jugendhilferechtliche Leistung gewertet. Die Anmeldung der Kosten der Hilfe zur Erziehung für einen minderjährigen ausländischen Hilfeempfänger innerhalb der Frist des § 111 SGB X wirkt somit aufgrund der Annahme einer einheitlichen (Gesamt-) Leistung fristwährend auch für die im Anschluss daran gewährte Hilfe für junge Volljährige. Eine Hilfe zur Erziehung und eine ggf. dieser nachfolgend gewährte Hilfe für junge Volljährige muss spätestens zwölf Monate nach dem Ende der Hilfe (Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige bilden eine Gesamtleistung) angemeldet werden.
- ! Aus dem Sicherheitsgedanken heraus und insbesondere vor dem Hintergrund der vierjährigen Verjährungsfrist nach § 113 SGB X und letztlich auch im Interesse des erstattungspflichtigen Trägers an der Überschaubarkeit des öffentlichen Haushaltes und der damit einhergehenden möglichst zeitnahen Kenntnis von bestehenden Erstattungsansprüchen wird empfohlen, die Kostenerstattung für die gewährten Hilfen zum Einen regelhaft zeitnah beim Landesjugendamt des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern anzumelden und zum Anderen in der Anmeldung ausdrücklich die Hilfearten zu benennen, für die Kostenerstattung begehrt wird.**
- 7.3. Für die Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs bedarf es keiner Ausführungen nach Grund und Höhe in allen Einzelheiten oder der konkreten Bezifferung. Notwendig ist die erkennbar auf Rechtssicherung gerichtete Mitteilung, dass und für welchen Hilfeempfänger Leistungen gewährt werden bzw. wurden und dass und für welche Leistungen Erstattung begehrt wird; dazu müssen die Umstände, die im Einzelfall für die Entstehung des Anspruchs maßgeblich sind, und der Zeitraum, für den die Leistung erbracht wurde bzw. der Zeitpunkt, ab dem Leistungen erbracht wurden, hinreichend konkret mitgeteilt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.2003, Az.:5 C 19.02). Eine bloß vorsorgliche Anmeldung reicht nicht aus. Der in Anspruch genommene Träger muss beim Zugang der Anmeldung des Erstattungsanspruchs ohne weitere Nachforschung beurteilen können, ob der geltend gemachte Erstattungsanspruch dem Grunde nach besteht bzw. ausgeschlossen ist.

- 7.4. **! Übergangsregelung nach § 42d Abs. 4 SGB VIII (Verkürzung der einjährigen Geltendmachungsfrist des § 111 SGB X):** § 42 Abs. 4 SGB VIII regelt eine Übergangsfrist von neun Monaten für die Geltendmachung von Forderungen nach § 89d Abs. 3 SGB VIII.

Das bedeutet, dass neun Monate nach Inkrafttreten (= 01.08.2016) die Geltendmachung des Anspruch eines örtlichen Trägers nach § 89d Abs. 3 SGB VIII gegenüber dem vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Träger ausgeschlossen ist für Kosten, die vor Inkrafttreten Gesetzes (= bis 31.10.2015) entstanden sind. Das bundesweite Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Absatz 3 SGB VIII in der bis zum 31.10.2015 geltenden Fassung betrifft nur noch die Kosten, die bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden sind (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 32). § 89d Absatz 3 SGB VIII ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBl. 2015, Teil I S. 1802) mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 aufgehoben. In der Praxis kann der erstattungsberechtigte Träger die Kosten in den laufenden Hilfefällen insoweit nur noch für die Zeit bis zum 31.10.2015 gegenüber dem nach § 89d Abs. 3 SGB VIII vom Bundesverwaltungsamt bestimmten (bzw. ggf. noch zu bestimmenden) überörtlichen Jugendhilfeträger geltend machen. Für die Zeit ab dem 01.11.2015 ist der Anspruch gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern zu richten und beim Landesjugendamt des KSV Mecklenburg-Vorpommern geltend zu machen.

- 7.5. Adressat der Kosteninanspruchnahme ist, wenn der Hilfeempfänger im Ausland geboren ist und der Hilfebeginn vor dem 01.11.2015 lag, das gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII vom Bundesverwaltungsamt über einen Belastungsausgleich bestimmte bzw. noch zu bestimmende erstattungspflichtige Land. **Das örtliche Jugendamt muss – lag der Hilfebeginn vor dem 01.11.2015 – so rechtzeitig einen Antrag an das Bundesverwaltungsamt zwecks Bestimmung eines erstattungspflichtigen Landes stellen, dass es in der Lage ist, die Anmeldung des Erstattungsanspruchs im Rahmen der Frist bis zum 31.07.2016 bei dem vom BVA bestimmten erstattungspflichtigen Träger vorzunehmen. Die Erstattungspflicht des nach § 89d Abs. 3 SGB VIII vom Bundesverwaltungsamt bestimmten Landes bzw. ggf. noch zu bestimmenden Landes bezieht sich ausschließlich auf die Kosten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind.**

! Sofern es Fälle gibt, in denen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach dem 01.06.2015 identifiziert wurden, aber vor dem 01.11.2015 eingereist sind und an den Einreiseorten gesetzeswidrig nicht in Obhut genommen wurden, gilt nach Punkt 3. der Punctuation der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur verfahrenstechnischen Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09.12.2015 die Ein-Monats-Frist des § 89d Abs. 1 SGB VIII nicht. Es ist in diesen Fällen ein Antrag beim Bundesverwaltungsamt zur Bestimmung eines überörtlichen kostenerstattungspflichtigen Trägers unter Verwendung des **Sondervordrucks B1** zu stellen. Gegen die Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bestehen Vorbehalte, da die Aussage nicht mit dem Gesetzestext in Einklang gebracht werden kann. Trotz der rechtlichen Zweifel wird empfohlen, diese Fälle entsprechend der Aussagen der Bund-Länder-AG zu bearbeiten.

- 7.6. Die Kosten, die von den örtlichen Jugendämtern seit dem 01.11.2015 im Falle einer Jugendhilfegewährung innerhalb eines Monats nach Einreise eines nicht im Deutschland geborenen jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII aufgewendet werden, sind beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt, anzumelden und geltend zu machen.
- 8.1. Entsprechend der Vorschrift des § 113 Abs. 1 SGB X verjähren die Erstattungsansprüche nach § 89d Abs. 1 SGB VIII (Hilfefälle ab dem 01.11.2015) in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.
- 8.2. Die vierjährige Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag, nämlich mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

- 8.3. Entstanden ist der Erstattungsanspruch in dem Moment, in dem der örtliche Träger der Jugendhilfe die Leistung erbringt. Erbracht ist eine Leistung, wenn der Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten erfüllt ist, wenn also der geschuldete Leistungserfolg beim Leistungsberechtigten eingetreten ist. Darauf, wann die Bewilligung der Sozialleistung erfolgt oder der erstattungsberechtigte Träger mit den entsprechenden Kosten belastet ist, kommt es nicht an.
- 8.4. Für die Berechnung des Fristendes ist auf § 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187 bis 193 BGB zurückzugreifen. Das Fristende bestimmt sich nach § 188 Abs. 2 BGB, ist also der 31. Dezember des vierten Folgejahres.

Beispiel: Für die in der Zeit vom 01.11.2015 bis 31.12.2015 geleistete Jugendhilfe fällt der Fristbeginn auf den 01.01.2016. Der Zahlungsanspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2019. ! Die Verjährung von Erstattungsansprüchen beginnt nicht durch - einfache - Geltendmachung des Anspruchs (z.B. durch Rechnungslegung) neu oder wird dadurch gehemmt. Bei einer Verjährung mit Ablauf des 31.12.2019 muss der erstattungsberechtigte Träger darauf achten, dass der erstattungspflichtige Träger den Zahlungsvorgang bis zum Ablauf der Frist des 31.12.2019 eingeleitet hat.

- 8.5. ! **Übergangsregelung nach § 42d Abs. 4 Satz 2 SGB VIII:** Die Übergangsregelung des § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII begrenzt die Verjährungsfrist des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Abs. 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land auf ein Jahr. Diese Vorschrift betrifft nur die bis zum 31.10.2015 entstandenen Ansprüche. Das Ereignis, an das für den Verjährungsbeginn anzuknüpfen ist, ist das Inkrafttreten des Gesetzes (01.11.2015). Sämtliche am 01.11.2015 bestehende, nicht ausgeschlossene sowie nicht verjährte Ansprüche verjähren ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres des Inkrafttretens des Gesetzes, also zum 31.12.2016 (. Auch hier muss darauf geachtet werden, dass die Verjährung nicht dadurch gehemmt wird, dass der erstattungsberechtigte Träger seinen Erstattungsanspruch rechtzeitig vor dem 31.12.2016 beziffert hat. **Nur der tatsächlich vor dem 31.12.2016 vom erstattungspflichtigen Träger in Gang gesetzte Zahlungsvorgang verhindert die Anspruchsverjährung mit Ablauf des 31.12.2016. Zur Vermeidung von Rechtsverlusten wird empfohlen, spätestens im Monat November 2016 zunächst im außergerichtlichen Wege offene Rechnungen anzumahnen und eine Erklärung über den Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung beim erstattungspflichtigen Träger einzuholen. Bei Erfolglosigkeit dieses Vorgehens wird eine Prüfung der Geltendmachung der offenen Kosten im verwaltungsgerichtlichen Wege angeraten.**

Hinweis: Die vorliegende Arbeitshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Schwierigkeiten im Umgang mit der Kostenerstattungsvorschrift des § 89d SGB VIII sind vielfältig. Neue Erkenntnisse werden in einer regelmäßigen Überarbeitung der Arbeitshilfe Berücksichtigung finden. Weitere Hinweise zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII finden Sie in dem Rundbrief 1/2015 des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 05.02.2015 und in den hierauf bezogenen ergänzenden Hinweisen des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.03.2015.

Quellenverzeichnis:

Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII beschlossen in der 100. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 05.- 07.04.2006 in Düsseldorf

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14. - 16.05.2014 in Mainz

Prof. Peter-Christian Kunkel, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl: Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe (Stand: 10.03.2011)

Kunkel/Kepert/Pattar [Hrsg.], Sozialgesetzbuch SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage, 2016

Prof. Reinhard Wiesner (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 3. Auflage, 2006

Fachanweisung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung der Kostenerstattung nach den § 89 bis § 89f SGB VIII sowie §§ 102 ff. SGB X und § 14 Abs. 4 SGB IX mit Wirkung vom 01.06.2014

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Vorläufige Inobhutnahme – Was ändert sich zum 01.11.2015?

Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse, zum Kindergeldanspruch für unbegleitete minderjährige Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Punktuation der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 09.12.2015 und 16.02.2015

Umsetzungshinweise des BMFSFJ zur Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42d SGB VIII vom 09.12.2015 und aktualisierte Umsetzungshinweises des BMFSFJ zur Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42d SGB VIII vom 15.02.2016